

DIE SPRACH-, LITERATUR-, UND MEDIENWISSENSCHAFTLICHEN
MA-STUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT HAMBURG

ANGLISTIK / AMERIKANISTIK
DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUREN
GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHEN
GEBÄRDENSPRACHEN

GERMANISTISCHE LINGUISTIK

GRIECHISCHE UND LATEINISCHE PHILOLOGIE
LINGUISTIK / ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT
MEDIENWISSENSCHAFT
ROMANISCHE LITERATUREN
ROMANISTISCHE LINGUISTIK
SLAVISTIK
SPRACHLEHRFORSCHUNG

STUDIEN- UND MODULHANDBUCH
MA-STUDIENGANG

GERMANISTISCHE LINGUISTIK

FACHBEREICH
SPRACHE, LITERATUR UND MEDIEN I

MA



GERMANISTISCHE LINGUISTIK · STUDIEN- UND MODULHANDBUCH

2

MA-STUDIENGANG

2. AUFLAGE

WINTERSEMESTER 2009/10



| | |
|--|-----------|
| Grußwort | 3 |
| Allgemeine Informationen zum MA-Studium | |
| 1. Grundstruktur der MA-Studiengänge | 5 |
| 2. Hinweise zum Teilzeitstudium | 6 |
| 3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen | 7 |
| MA-Studiengang <i>Germanistische Linguistik</i> | 8 |
| 1. Inhalte und Qualifikationsziele | 8 |
| 2. Studienstruktur | 9 |
| Anhang | |
| 1. Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) | 11 |
| 2. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang <i>Germanistische Linguistik</i> | 28 |
| Impressum | 49 |



Herzlich willkommen an der Universität Hamburg

Wir freuen uns, Sie als Masterstudierende an den Fachbereichen Sprache, Literatur und Medien I+II (SLM I+II) begrüßen zu dürfen.

Fachwissenschaftliche Spezialisierungen und interdisziplinäre Vernetzungen machen das spezifische Profil unserer Studiengänge aus. Wir bieten Ihnen ein differenziertes und attraktives Studienprogramm, das internationalen Standards entspricht und das Sie mit den neuesten Forschungsergebnissen ebenso vertraut macht wie mit den facettenreichen Feldern angewandter Wissenschaft. Daher ist nach dem Studium sowohl eine wissenschaftliche Karriere möglich als auch eine Tätigkeit in Berufsfeldern, die ein vertieftes Fachstudium voraussetzen. Hamburg als internationale Kultur-, Wirtschafts- und Medienmetropole bietet beste Chancen, bereits während des Studiums entsprechende Kontakte zu knüpfen und die im Studium erworbenen Qualifikationen auch in der außeruniversitären Praxis zu erproben. Sie profitieren dabei u. a. von den partnerschaftlichen Verbindungen der sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Fächer an der Universität Hamburg mit den führenden Kultur- und Medieninstitutionen der Hansestadt.

Um individuelle Spezialisierung und Interdisziplinarität zu ermöglichen und zu fördern, haben wir in allen unseren Studiengängen drei Studienbereiche eingerichtet: (1) einen Pflichtbereich, der eine fachliche Basis auf hohem Niveau sicherstellt; (2) einen Profillbereich, der eine Spezialisierung in einem der in Hamburg starken Forschungsfelder ermöglicht; und (3) einen Wahlbereich, in dem Sie zusätzliche Angebote – auch aus anderen geisteswissenschaftlichen Fächern – belegen und dadurch Ihr Portfolio durch sinnvolle Zusatzqualifikationen ergänzen können.

Mit den Hamburger Spezifika – Vielfalt des Angebotes, fachliche Spezialisierung und interdisziplinäre Vernetzung – möchten wir Ihnen einen Zugang zur Welt der Wissenschaft eröffnen, der theorie- und anwendungsbezogene Aspekte verknüpft und Sie zugleich dazu befähigt, sich in der Scientific Community Ihres Faches selbstbewusst zu behaupten. Die Broschüre zum Studiengang *Germanistische Linguistik* soll Sie auf Ihrem Weg durch die Wissenschaft leiten. Im ersten Teil dieses Studien- und Modulhandbuches erhalten Sie wichtige allgemeine Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Master-Studiengänge im Bereich der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Inhalte sowie Studien- und Qualifikationsziele Ihres Studiengangs informieren. Im Anhang finden Sie



die für Ihren Studiengang relevanten Rechtstexte, die Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang sowie genauere Informationen zur Studienstruktur sowie die einzelnen Modulbeschreibungen.

Diese Broschüre sollte während Ihres Studiums in den Fachbereichen SLM I+II Ihr ständiger Begleiter sein. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbstständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Master-Examen dienen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg.



Allgemeine Informationen zu MA-Studiengängen

Die Masterprogramme der Fachbereiche SLM I+II sollen den Studierenden in einem zweijährigen Studium eine vertiefte Kompetenz in der wissenschaftlich-analytischen Auseinandersetzung mit Sprachen, Literaturen und / oder Medien vermitteln. Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale und die Besonderheiten eines sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Masterstudiums an der Universität Hamburg erläutert. Detaillierte Informationen zu den Qualifikationszielen und zum Studienverlauf des von Ihnen gewählten Masterprogramms entnehmen Sie bitte dem zweiten Teil dieser Broschüre sowie den prüfungsrechtlichen Texten im Anhang. Dort finden Sie auch das Studiengangstableau des von Ihnen gewählten Faches und die dazugehörigen Modulbeschreibungen.

1. Grundstruktur der MA-Studiengänge

Alle sprach, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programme an der Universität Hamburg (Ausnahme: MA *Romanische Literaturen*, MA *Griechische und Lateinische Philologie*, MA *Slavistik*) gliedern sich in der Regel in drei Studienbereiche:

1. in einen **Pflichtbereich**, der aus einer Reihe von obligatorisch zu belegenden Modulen (Pflichtmodule) besteht, die den inhaltlich-thematischen Kern des Master-Programms ausmachen,
2. einen **Profilbereich**, in dem sich der/die Studierende aus einer Menge von wahlobligatorischen Modulen (Profilmodule) einen individuellen Studienverlauf auswählt und sich so für eines der angebotenen Fach- oder Forschungsprofile des Studiengangs entscheidet,
3. einen **Wahlbereich**, in dem die Möglichkeit besteht, frei nach Neigung und Interesse im Rahmen des gewählten Programms einen weiteren individuellen Schwerpunkt zu setzen oder über den begrenzten Horizont der eigenen Disziplin zu schauen. Dazu



können einzelne Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Fächerspektrum der Universität Hamburg ausgewählt werden. Die sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Angebote, die für den Wahlbereich geöffnet sind, werden im Allgemeinen Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass die meisten Module und Lehrveranstaltungen teilnehmerbeschränkt sind.

In den viersemestrigen Master-Studiengängen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf den Pflichtbereich entfallen in der Regel 40 LP, auf den Profilbereich 30 LP und auf den Wahlbereich 20 LP. Über eventuell abweichende Verteilungen der Leistungspunkte auf die drei Studienbereiche können Sie sich im zweiten fachspezifischen Teil dieser Broschüre informieren.

Am Ende jedes Master-Programms, also in der Regel im vierten Fachsemester, steht das Abschlussmodul. Es kann belegt werden, wenn alle anderen obligatorischen und wahlobligatorischen Module erfolgreich absolviert wurden bzw. eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Das Abschlussmodul besteht in den sprach, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programmen aus einem Kolloquium (1 SWS), der Anfertigung einer Master-Arbeit (Umfang ca. 80 Seiten) sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Dauer 45 Minuten). Das Abschlussmodul wird mit insgesamt 30 LP kreditiert.

| | | |
|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| Pflichtbereich 40 LP | Profilbereich 30 LP | Wahlbereich 20 LP |
| Abschlussmodul 30 LP | | |

Studienbereiche in MA-Programmen der Fachbereiche SLM I und II

2. Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich können alle sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programme auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Studierende (www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html).

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre.

Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich, gemeinsam mit der zuständigen Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter einen individuellen Studienplan zu entwickeln. Dieser Teilzeit-Studienplan sollte dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 5 (siehe Abschnitt 3).

3. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt online über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über das Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester finden Sie unter www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm.

► *Ausführliche Informationen zu STiNE erhalten Sie im Internet unter der Adresse: www.info.stine.uni-hamburg.de. Bitte berücksichtigen Sie auch die studiengangs- und fachspezifischen Informationen auf den jeweiligen Internetseiten Ihrer Institute.*



Masterstudiengang *Germanistische Linguistik*

Der Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* ist im Institut für Germanistik I am Fachbereich Sprache, Literatur, Medien (SLM I) angesiedelt. Das Programm richtet sich vorwiegend an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs im Bereich der Germanistik (Deutsche Sprache und Literatur), die sich in der MA-Phase intensiv mit den verschiedenen Teilbereichen der Linguistik des Deutschen beschäftigen wollen.

Das Studium bietet Ihnen einen fundierten Überblick über verschiedene Sprachtheorien und wissenschaftstheoretische Diskurse sowie Methoden empirischer Forschung. Auf dieser Grundlage reflektieren und befördern Sie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen sprachlichen Handelns auf Deutsch. Sie erwartet ein vielfältiges Forschungsumfeld, das von Gebieten wie Spracherwerbs- und -bildungsforschung und Sprachlehrforschung über Kognitive Linguistik, Kontaktlinguistik, Sprachtypologie, Pragmatik, Soziolinguistik, Sprachpsychologie, Empirische Sprachwissenschaft, Variationslinguistik und Regionalsprachenforschung (insbesondere Niederdeutsch) bis zu Medienlinguistik, Computerphilologie, Sprach- und Kommunikationstheorie sowie Deutsch als Fremdsprache bzw. als Zweitsprache reicht.

Die Lehrenden des Studiengangs *Germanistische Linguistik* sind an zahlreichen disziplinären und interdisziplinären Forschungsprojekten und –verbänden beteiligt, so etwa am Sonderforschungsbereich Mehrsprachigkeit (SFB 538), am hochschulübergreifenden DFG-Projekt „Sprachvariation in Norddeutschland“ (SiN) sowie an der Förderinitiative „Sprachdiagnostik/Sprachförderung“ des Bundesforschungsministeriums. Es bestehen ferner zahlreiche Kooperationen mit sprachwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinrichtungen in Deutschland (RWTH Aachen, CAU Kiel, LMU München), den übrigen Staaten der Europäischen Union (z. B. Oslo, Utrecht, Groningen, Paris, Modena, Bergamo, Wien) sowie im außereuropäischen Ausland (z. B. Kairo, Ankara, Tokyo, Melbourne).

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Zentrale Gegenstände des Studiengangs *Germanistische Linguistik* sind form- und funktionsbezogene Erforschungen von Diskursen und Texten in verschiedenen gesellschaftlichen Praxisbereichen und von damit verknüpftem sprachlichem Wissen. Als Grundlage machen Sie sich in den Modulen des Pflichtbereichs mit linguistischen Problemstellungen und Theoriebildungen, mit der Expertise in diversen sprachwissenschaftlichen Methoden einschließlich linguistischer Empirie vertraut.

Im Profilbereich des Studiengangs spezialisieren Sie sich durch die Auswahl entsprechender Module auf eines der drei angebotenen Profile „Linguistik des Deutschen“ (1), „Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft“ (2) oder „Niederdeutsch“ (3).

Im Profil „Linguistik des Deutschen“ erwerben Sie vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse auf den Gebieten der diskursiven und textuellen Kommunikation im Deutschen. Kenntnisse und Kompetenzen zielen auf alle relevanten Praxisbereiche und medialen Zusammenhänge, auf verschiedene Arten und Formen der Fachkommunikation und auf die typologischen Eigenschaften des Deutschen.

Im Profil „Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft“ eignen Sie sich vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse über den Zusammenhang von Sprache und Kultur, über individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, über Interkulturalität und Sprachkontakt sowie über die fremd-, zweit- und mehrsprachige Charakteristik des Sprachgebrauchs an.

Im Profil „Niederdeutsch“ erlangen Sie vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse in der Analyse der Sprachstrukturen und des Sprachgebrauchs im norddeutschen Varietätenspektrum, der regionalen Sprachgeschichte, insbesondere der Geschichte des Niederdeutschen, und der regionalen Kultur in ihren medialen Ausformungen.

2. Studienstruktur

Der viersemestrige Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* gliedert sich in drei verschiedene Studienbereiche, den Pflichtbereich (40 LP), den Profilbereich (30 LP) und den Wahlbereich (20 LP).

- Der Pflichtbereich des Studiengangs besteht aus insgesamt vier obligatorischen Modulen (à 10 LP), in denen Sie sich mit zentralen Fragestellungen der Sprachtheorie beschäftigen und systematisch Ihre Kompetenzen im Bereich der linguistischen Empirie (z. B. Transkriptionssysteme, Techniken der Feldforschung, Korpuslinguistik etc.) ergänzen und vertiefen. Sie widmen sich wichtigen Problemen der Grammatik und Pragmatik des Deutschen und erweitern Ihre diesbezüglichen analytischen Kompetenzen.
- Im Profilbereich (3 Module à 10 LP) spezialisieren Sie sich auf einen der drei angebotenen Schwerpunkte „Linguistik des Deutschen“, „Deutsch als Fremdsprache / In-



terkulturelle Sprachwissenschaft“ oder „Niederdeutsch“ und bearbeiten unter Begleitung von Hochschullehrerinnen und -lehrern eigenständig die von Ihnen gewählten Forschungsprojekte.

- Im Wahlbereich (20 LP) haben Sie die Möglichkeit, frei nach Neigung und Interesse Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Geisteswissenschaften zu belegen. Der Wahlbereich dient der Stärkung Ihrer interdisziplinären Kompetenzen. Sie erwerben Kenntnisse in anderen Fachdisziplinen und lernen dabei, über die Grenzen Ihres eigenen Spezialgebiets hinaus zu denken.

Im letzten Semester des Masterprogramms, also in der Regel im vierten Fachsemester, wird das Abschlussmodul belegt. Es besteht aus einem Kolloquium (1 SWS/ 1 LP), der Anfertigung einer ca. 80seitigen Masterarbeit (Bearbeitungszeit: fünf Monate; 25 LP), sowie einer 45minütigen mündlichen Abschlussprüfung (4 LP, inkl. Vorbereitungszeit). Bei der Berechnung der Endnote des Abschlussmoduls werden die Einzelleistungen mittels Leistungspunkten gewichtet. Die so ermittelte Endnote des Abschlussmoduls trägt mit einem Anteil von 25 % zur Gesamtnote des MA-Abschlusses bei. Die Ergebnisse der übrigen Modulprüfungen in Pflicht- und Profildbereich schlagen mit insgesamt 75 % in der Abschlussnote zu Buche.

► *Detaillierte Informationen zu den Studien- und Qualifikationszielen einzelner Module sowie zum Studienverlauf entnehmen Sie bitte den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) für den Masterstudiengang Germanistische Linguistik, die Sie in Abschnitt 3 dieser Broschüre finden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt auch die Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (P.O.M.A.).*



Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem *Abschluss Master of Arts (M.A.)* bzw. *Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)*

vom 5. Juli 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. September 2006 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Juli 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.



- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.
- (3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines M.A. besteht aus fachspezifischen Modulen und einem freien Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.
- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien; Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.



§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.



- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.
- (3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatri-

kuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation. Die Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
 5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
 6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder in einem in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.
- (5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden.

Werden für Pflichtmodule keine Fachsemester angegeben, gilt als Fachsemester das Semester zu dem die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls erfolgt. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2; Absatz 6 findet keine Anwendung. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die in einem Semester zu belegenden Module anzugeben.

Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten



Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- (3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.
- (4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorsehen. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.
- (6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.
- (7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.
- (8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw.

die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn alle Teilprüfungsleistungen bzw. die Modulabschlussprüfung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.



Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über

die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

- (5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist



gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.
- (9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgut-

achter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.



| | | | |
|-------------------------|-----------|----------|-----|
| Die Note lautet: | Von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
| | über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| | über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| | über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| | über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| | über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| | über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| | über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| | über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| | über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| | über 4,0 | 5,0. | |

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen

(4) **Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:**

| | |
|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet.

Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.



§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) in den Fällen des § 10 Absätze 2 Sätze 7 bis 11 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
 - b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - d) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der

- Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Hamburg, den 28. September 2006
Universität Hamburg



Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik*

Vom 3. September 2008

[Nicht amtliche Fassung]

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. März 2009 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 3. September 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik*.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1

Der MA-Studiengang *Germanistische Linguistik* ist forschungsorientiert und vermittelt umfassende und vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der germanistischen Linguistik. Ziel ist es, die Studierenden zu empirisch-reflektierter, wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Formen sprachlichen Handelns auf Deutsch synchron und diachron, regional und standardsprachlich, interkulturell und mehrsprachig sowie im Kontrast zu anderen Sprachen des europäischen und außereuropäischen Raumes zu befähigen. Neben der Vertrautheit mit linguistischen Problemstellungen und Theoriebildungen, Expertise in diversen linguistischen Methoden einschließlich vielfältiger Erfahrungen mit linguistischer Empirie, sind form- und funktionsbezogene Erforschungen von Diskursen und Texten in verschiedenen gesellschaftlichen Praxisbereichen und von damit verknüpftem sprachlichem Wissen zentrale Gegenstände des

Studiengangs. Das Studium bietet den Studierenden im Pflichtbereich einen fundierten Überblick über verschiedene Sprachtheorien und wissenschaftstheoretische Diskurse sowie Methoden empirischer Forschung.

Im Profilbereich erlaubt der Studiengang eine Spezialisierung in einem der drei Bereiche

- Profil I *Linguistik des Deutschen*;
- Profil II *Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft*;
- Profil III *Niederdeutsch*.

Ziele des Profils I *Linguistik des Deutschen* sind vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse auf den Gebieten der diskursiven und textuellen Kommunikation im Deutschen für alle relevanten Praxisbereiche und medialen Zusammenhänge, über Arten und Formen der Fachkommunikation und über die typologischen Eigenschaften des Deutschen.

Ziele des Profils II *Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft* sind vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse über den Zusammenhang von Sprache und Kultur, über individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, über Interkulturalität und Sprachkontakt sowie über die fremd-, zweit- und mehrsprachige Charakteristik des Sprachgebrauchs.

Ziele des Profils III *Niederdeutsch* sind vertiefte theoretisch-methodische Kompetenzen und thematische Kenntnisse auf den Gebieten der Analyse der Sprachstrukturen und des Sprachgebrauchs im norddeutschen Varietätenspektrum, der regionalen Sprachgeschichte, insbesondere der Geschichte des Niederdeutschen, und der regionalen Kultur in ihren medialen Ausformungen.

Das Studium befähigt zu einer wissenschaftlichen Laufbahn und vermittelt zugleich Qualifikationen für außeruniversitäre Berufsfelder wie (vor)schulischer und außerschulischer Sprachvermittlung, Kommunikationsberatung und -training, Buch und Medien, Kulturmanagement, Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Rechts- und Gesundheitswesen sowie in- und ausländischer Bildung – d. h. eine Expertise in allen Praxisbereichen, in denen sprachlichem Handeln besondere Bedeutung zukommt.

Zu § 1 Absatz 3

Es wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absätze 2 und 3

1. Module für den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* im Umfang von 100 LP
 - a) Im Pflichtbereich (40 LP) sind folgende Pflichtmodule zu besuchen:



- Modul GL-M1: *Sprachtheorie* (10 LP)
 - Modul GL-M2: *Linguistische Empirie* (10 LP)
 - Modul GL-M3: *Aspekte des Deutschen* (10 LP)
 - Modul GL-M4: *Sprache - Gesellschaft - Praxis* (10 LP)
- b) Im Profilbereich (30 LP) kann eines der folgenden Profile (I/II/III) gewählt werden, in dem auch die Abschlussarbeit geschrieben wird. Es sind die entsprechenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP zu besuchen.

Profil I *Linguistik des Deutschen*

- Modul GL-M5: *Diskurse und Texte* (10 LP)
- Modul GL-M6: *Fach-, Wirtschafts- und Wissenschaftskommunikation* (10 LP)
- Modul GL-M7: *Deutsch im Kontakt und Kontext anderer Sprachen* (10 LP)

Profil II *Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft*

- Modul GL-M8: *Sprachwissenschaftliche Theorien und Probleme von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* (10 LP)
- Modul GL-M9: *Interkulturalität und Mehrsprachigkeit* (10 LP)
- Modul GL-M10: *Medialität und Interkulturalität aus sprachwissenschaftlicher Sicht* (10 LP)

Profil III *Niederdeutsch*

- Modul GL-M11: *Regionale Varietäten* (10 LP)
- Modul GL-M12: *Regionale Sprachgeschichte* (10 LP)
- Modul GL-M13: *Regionalkultur* (10 LP)

- c) Im vierten Semester ist das Abschlussmodul GL-M14 in einem Umfang von 30 LP zu belegen. Es umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit, eine mündliche Prüfung und ein Examenskolloquium.

2. Module im freien Wahlbereich im Umfang von 20 LP

Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren und/oder ihre Kenntnisse im Fach *Germanistische Linguistik* über das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm hinaus ergänzen und vertiefen.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs im Masterstudiengang *Germanistische Linguistik*, die nicht Teil eines Moduls sind, schließen mit einer Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 4 ab. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekannt gegeben. Der Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung des Wahlbereichs entspricht 4 LP. Werden Module belegt, so gelten die Angaben der jeweiligen Modulbeschreibungen..

Modulstruktur für den MA-Studiengang Germanistische Linguistik

| Curricularbereich | | Module | | |
|---|--|--|---|--|
| PFLICHTBEREICH (alle Module sind zu belegen/ Σ = 40 LP) | PFLICHTMODUL Sprachtheorie (GL-M1) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Linguistische Empirie (GL-M2) Seminar + Übung (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Aspekte des Deutschen (GL-M3) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Sprache – Gesellschaft - Praxis (GL-M4) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) |
| | PROFILBEREICH (ein Profil ist zu wählen/ Σ=30 LP) | Profil I <i>Linguistik des Deutschen</i> | Profil II <i>Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft</i> | Profil III <i>Niederdeutsch</i> |
| | PFLICHTMODUL Diskurse und Texte (GL-M5) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Sprachwissenschaftliche Theorien und Probleme von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (GL-M8) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Interkulturalität und Mehrsprachigkeit (GL-M9) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Regionale Varietäten (GL-M11) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) |
| PFLICHTMODUL Fach-, Wirtschafts- und Wissenschaftskommunikation (GL-M6) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Deutsch im Kontakt und Kontext anderer Sprachen (GL-M7) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Medialität und Interkulturalität aus sprachwissenschaftlicher Sicht (GL-M10) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | PFLICHTMODUL Regionale Sprachgeschichte (GL-M12) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) | |
| WAHLBEREICH (20 LP) | | | | PFLICHTMODUL Regionalkultur (GL-M13) Vorlesung oder Seminar + Seminar (10 LP / 4 SWS) |
| PFLICHTBEREICH (30 LP) | ABSCHLUSSMODUL (GL-M14) Kolloquium (1 LP) + Masterarbeit (25 LP) + mündliche Prüfung (4 LP) | | | |



Zu § 4 Absatz 5

Der Studiengang *Germanistische Linguistik* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3

Unterrichtssprache ist deutsch.

Zu § 5 Satz 4

Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6

Die Anrechnung wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

Zu § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2

In der Studienfachberatung in der Einführungsphase gemäß § 3 Absatz 1 wird ein individueller Studienplan vereinbart, mit dem sichergestellt wird, dass 30 LP je Semester studiert werden. Es wird ebenso geklärt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Module und Wahlpflichtmodule studiert werden.

Zu § 14 Masterarbeit**Zu § 14 Absatz 2**

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 70 LP.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und wird mit 25 LP kreditiert.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**Zu § 15 Absatz 3 Satz 5**

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung / Masterarbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Prüfungsleistungen der Module im Pflicht- und im Profilbereich zu 75 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 25 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10

Die Ergebnisse der Prüfungen und Teilprüfungen, die im freien Wahlbereich abgelegt wurden, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.



II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* besteht aus folgenden Modulen:

1. Module im Pflichtbereich

| Modul im Pflichtbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: Sprachtheorie (GL-M1) | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | vertiefte Kenntnisse verschiedener Sprachtheorien und wissenschaftstheoretischer Diskussionen; systematische und produktive Nutzung von Kategorien und Methoden; forschungsbezogene theoretische Kenntnisse disziplinärer und interdisziplinärer Art |
| Inhalte | sprachwissenschaftliche, philosophische, psychologische, soziologische und biologische Konzepte und Theorien von Sprache; Sprachtheorien bezogen auf das Deutsche und auf Sprachen allgemein; grammatische, semantische und pragmatische Theorien und ihre Integration; formale und funktionale Systematisierungen und Modellierungen; Alltagswissen versus wissenschaftliches Wissen über Sprache |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| Modul im Pflichtbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: Linguistische Empirie (GL-M2) | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | professionelle Vertrautheit mit verschiedenen Formen der linguistischen Empirie; Kompetenz im Entwurf empirischer Forschungsdesigns |
| Inhalte | Transkriptionssysteme in ihrer Struktur, Gegenstandsbezogenheit und Ausbaupotenz; Medienunterstützung und elektronische Programme; Techniken der Feldforschung; quantitative und qualitative linguistische Empirie; Korpuslinguistik; Relation von Empirie und Theorie von Sprache; Didaktisierungspotentiale und Anwendungspraxen |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar: Hausarbeit (exemplarische Anwendung) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar 7 Leistungspunkte) (Übung 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |



| Modul im Pflichtbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> | |
|---|---|
| MODULTYP: Pflichtmodul | |
| TITEL: Aspekte des Deutschen (GL-M3) | |
| Qualifikationsziele | vertiefte Kompetenzen in der Analyse von Grammatik und Pragmatik des Deutschen; Kenntnisse von Formen und Funktionen einer Einzelsprache, exemplarisch und vergleichend |
| Inhalte | linguistische Analysen wesentlicher sprachlicher Phänomene des Deutschen aus systematischer und kommunikativer Perspektive; Gemeinsamkeiten und Differenzen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit; verbale und nonverbale Kommunikation; Spracherwerb; Phänomene des Sprachwandels; Gegenstände sprachpolitischer und medialer Modifikationen und Normierung |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| Modul im Pflichtbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> | |
|--|--|
| MODULTYP: Pflichtmodul | |
| TITEL: Sprache – Gesellschaft – Praxis (GL-M4) | |
| Qualifikationsziele | vertiefte Kompetenzen in der Analyse des Zusammenhangs von Sprache und Gesellschaft sowie sprachlicher Kommunikation in verschiedenen Verwendungszusammenhängen; Kenntnisse funktionaler sprachlicher Vielfalt |
| Inhalte | Sprache in ihrer Gesellschaftlichkeit, Historizität und Medialität; Vielfalt sprachlicher Stile und Varietäten; Zusammenhang von Sprachgebrauch und Sprachstruktur; praktische und situative Bedingtheit von Sprache; alltägliche, institutionelle, mediale, rituelle und literarische Sprache |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |



2. Module in den Profildbereichen I / II / III

a) Profil I *Linguistik des Deutschen*

| | |
|--|---|
| Modul im Profildbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profildbereich <i>Linguistik des Deutschen</i> TITEL: Diskurse und Texte (GL-M5) | |
| Qualifikationsziele | analytische und professionelle praktische Expertise in diskursiver und textueller Kommunikation im Deutschen für alle relevanten Verwendungsbereiche und medialen Zusammenhänge |
| Inhalte | Probleme der Typologie und inneren Struktur von Texten und Diskursen; Text- und Diskursyntax; pragmatische Forschungen; Erwerb von diskursiven und textuellen Fähigkeiten; Institutionelle und Medien-Kommunikation; literarische Texte und Diskurse aus linguistischer Sicht; Stilistik und Rhetorik; historische und soziale Differenzierungen und (inter-)kulturelle Adaptierungen |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Linguistik des Deutschen</i> TITEL: Fach-, Wirtschafts- und Wissenschaftskommunikation (GL-M6) | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | analytische und professionelle praktische Expertise in verschiedenen Arten und Formen der Fachkommunikation und insbesondere in Wirtschafts- und Wissenschaftskommunikation |
| Inhalte | Theorien und Probleme der Fachkommunikation; empirisch basierte Forschungen zu schulischer, medizinischer, juristischer, politischer, Verwaltungs- und Medienkommunikation; universitäre Lehr-Lerndiskurse und Wissenschaftskommunikation; Wirtschaftskommunikation aus linguistischer Sicht; ein- und mehrsprachige Kommunikation; Angewandte Linguistik |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |



| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Linguistik des Deutschen</i> TITEL: Deutsch im Kontakt und Kontext anderer Sprachen (GL-M7) | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Kenntnisse von typologischen Eigenschaften des Deutschen und von Veränderungen des Deutschen unter Kontaktbedingungen, Reflexion sprachpolitischer und sprachvermittelnder Aufgaben |
| Inhalte | Deutsch, kontrastiv und typologisch; Kontaktsprachen des Deutschen aus allgemein linguistischer und germanistischer Sicht; historischer und gegenwärtiger Wandel von Sprachstruktur, Lexik und Kommunikationsform; Sprachpolitik des Deutschen; Deutsch in der EU und in Europa; Deutsch als Hochsprache, Literatursprache, Ausbildungssprache, Wissenschaftssprache; Sprache – kulturelles Gedächtnis – Identität; Sprache und Nation; Chancen und Probleme der Sprachvermittlung in mehrsprachigen Gesellschaften; kognitive Dimensionen von Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit; Übersetzungsprobleme |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

b) Profil II *Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft*

Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs *Germanistische Linguistik*

MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich

Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft

TITEL: Sprachwissenschaftliche Theorien und Probleme von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (GL-M8)

| | | |
|--|--|--|
| Qualifikationsziele | vertiefte Kenntnisse in Theorien zum Zusammenhang von Sprache und Kultur; Reflexion einzelner Phänomenbereiche von Kulturalität und Interkulturalität, forschungsbezogene theoretische Kenntnisse disziplinärer und interdisziplinärer Art | |
| Inhalte | sprachwissenschaftliche, philosophische, psychologische und soziologische Konzepte und Theorien zum Zusammenhang von Sprache und Kultur; Sprache und Kinesik als Medium kulturellen und interkulturellen Handelns (Höflichkeit, Missverständnisse/ Verständnissicherung, Fremd- und Selbstkategorisierungen, Interkulturen etc.) | |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) | |
| Unterrichtssprache | deutsch | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . | |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch | |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit]) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit]) | 7 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte | |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester | |
| Dauer | ein Semester | |



| | |
|--|--|
| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft</i> TITEL: Interkulturalität und Mehrsprachigkeit (GL-M9) | |
| Qualifikationsziele | vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorien, die individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit berücksichtigen; Reflexion einzelner Phänomenbereiche von Interkulturalität und Mehrsprachigkeit; forschungsbezogene theoretische Kenntnisse disziplinärer und interdisziplinärer Art |
| Inhalte | sprachwissenschaftliche, soziologische, philosophische und psychologische Konzepte und Theorien von Sprachenwahl, Sprachkontakt, sprachkontaktinduziertem Sprachwandel, Sprachmischungsphänomenen und dem Entstehen mehrsprachiger Varietäten sowie Pidgin- und Kreolsprachen; Formen mehrsprachiger und interkultureller Kommunikation (rezeptive Mehrsprachigkeit, Dolmetschen und Übersetzen, lingua-franca-Kommunikation, Lernaltersprachen) |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|--|--|
| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Deutsch als Fremdsprache / Interkulturelle Sprachwissenschaft</i> TITEL: Medialität und Interkulturalität aus sprachwissenschaftlicher Sicht (GL-M10) | |
| Qualifikationsziele | vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorien, die sich mit der medialen Charakteristik des Sprachgebrauchs sowie mit unterschiedlichen Schriftsystemen beschäftigen; Reflexion einzelner Phänomenbereiche von Medialität und Interkulturalität; forschungsbezogene Kenntnisse disziplinärer und interdisziplinärer Art |
| Inhalte | sprachwissenschaftliche, soziologische, philosophische und psychologische Konzepte und Theorien von Medialität und Interkulturalität; Formen medialer Kommunikation interkulturell und sprachvergleichend (Texte, Diskurse, Formen technikunterstützter Kommunikation, Nutzung sowie Gestaltung von Bildern, Abbildungen und Filmen) |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

c) Profilbereich III *Niederdeutsch*

| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Niederdeutsch</i> TITEL: Regionale Varietäten (GL-M11) | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | vertiefte Kompetenz in der Analyse sprachlicher Strukturen des Neuniederdeutschen; Kompetenzen in der Analyse kommunikativer Strukturen im norddeutschen Varietätenspektrum; weiterführende Kenntnisse der Dialektgeographie; weiterführende Kenntnisse in Theorien und Methoden der Dialektologie und der empirischen Sprachforschung |
| Inhalte | sprachliche Strukturen des Neuniederdeutschen; diasituative und diatopische Varianz; Theorien und Methoden der Dialektologie und der empirischen Sprachforschung |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| Modul im Profildbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profildbereich <i>Niederdeutsch</i> TITEL: Regionale Sprachgeschichte (GL-M12) | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | vertiefte Kompetenz in der Analyse historischer Sprachzeugnisse in ihren strukturellen Ausformungen und in ihren gesellschaftlichen Bezügen; weiterführende Kenntnisse der regionalen, insbesondere der niederdeutschen Sprachgeschichte; weiterführende Kenntnisse in Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft |
| Inhalte | sprachliche Strukturen historischer Sprachstufen, insbes. des Mittelniederdeutschen; mittelalterliche und frühneuzeitliche Textsorten in gesellschaftlichen Bezügen; regionale Sprachgeschichte; Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |



| Modul im Profilbereich des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul im Profilbereich <i>Niederdeutsch</i> TITEL: Regionalkultur (GL-M13) | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | vertiefte Kompetenz in der Analyse regionaler Kultur in ihren medialen Ausformungen; Kenntnisse der spezifischen Regionalkultur in niederdeutscher Sprache; Kenntnisse in Theorien und Methoden der Kultur- und Medienwissenschaften |
| Inhalte | Formen und Funktionen regionaler Kultur und ihre medialen Ausformungen; Theorien und Methoden der Kultur- und Medienwissenschaften |
| Lehrformen | Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: in einem der Seminare: Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | (Seminar [mit Hausarbeit] 7 Leistungspunkte) (Vorlesung / Seminar [ohne Hausarbeit] 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | mindestens jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

3. Abschlussmodul

| Abschlussmodul im MA-Studiengang <i>Germanistische Linguistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: Abschlussmodul (GL-M14) | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche sowie ihrer systematischen Darlegung in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung); Fähigkeit, ein umfangreiches Problemfeld der germanistischen Linguistik in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Masterarbeit) vertieft systematisch und kritisch zu bearbeiten |
| Inhalte | Vorbereitung und Verfassen der Masterarbeit; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung |
| Lehrformen | Kolloquium (1 SWS) |
| Unterrichtssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des MA-Studiengangs <i>Germanistische Linguistik</i> . |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Art der Prüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten; 5 Monate) und mündliche Prüfung (45 Minuten) Sprache der Modulprüfung: deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Examenskolloquium 1 Leistungspunkt Masterarbeit 25 Leistungspunkte mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 30 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Semester |
| Dauer | ein Semester |



Zu § 23 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Hamburg, den 20. August 2009
Universität Hamburg

2. Auflage (WiSe 2009/10)

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
vom 5. Juli 2006

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang *Germanistische Linguistik* vom
3. September 2008 [nicht amtliche Fassung]

Herausgeber
Universität Hamburg
Fachbereiche Sprache, Literatur und Medien I+II
Johnsallee 35
20148 Hamburg

Redaktion
Friederike Marinesse
Bernd Struß

Layout
Andrea Neuhaus
Annett Schuft

Satz
Skadi Loist

Druck
Universität Hamburg
Print + Mail
Allende Platz 1
20146 Hamburg